

Schlussbericht der Abteilung Zivilrecht des 22. ÖJT

Zukunftsfähiges österreichisches Haftungsrecht

Es ist rund 20 Jahre her, dass mit dem ersten von insgesamt drei Entwürfen für eine Schadenersatzreform eine jahrelange und teilweise sehr emotional geführte Diskussion angestoßen wurde, die am Ende ergebnislos verlief. Seitdem werden Schwächen des österreichischen Haftungsrechts zwar regelmäßig beklagt, es fehlte hingegen bislang am Mut zu einem Neuanfang.

Im Herbst 2022 hat die Europäische Kommission zwei Richtlinienentwürfe veröffentlicht, einen Vorschlag für eine neue Produkthaftungsrichtlinie, COM(2022) 495 final, und einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für künstliche Intelligenz, COM(2022) 496 final. Die Kommission zog damit die Konsequenzen aus der Erkenntnis, dass das existierende Haftungsrecht den Herausforderungen digitaler Technologien nur noch eingeschränkt gewachsen ist. Das gilt vor allem für das Produkthaftungsrecht, das dem offenen und dynamischen Charakter moderner Produkte, die wesentlich auf Aktualisierungen und verbundene Cloud-Dienstleistungen angewiesen sind, nicht gerecht werden kann. Während die RL über die Haftung für künstliche Intelligenz derzeit kein Thema (mehr) ist, ist inzwischen am 08.12.2024 die neue EU-Produkthaftungs-RL 2024/2853/EU (PH-RL) in Kraft getreten. Bis zum 09.12.2026 haben die Mitgliedstaaten nun Zeit, ihr nationales Produkthaftungsrecht an die neue RL anzupassen. Die zivilrechtliche Abteilung des ÖJT nahm diese zwei Richtlinienentwürfe zum Anlass, auch die überfällige nationale Reform des Schadenersatzrechts erneut zu diskutieren.

In Auseinandersetzung mit den drei Reformentwürfen gelangt der Gutachter *Bernhard Koch* zum Ergebnis, dass das durch richterliche Rechtsfortbildung geprägte Haftungsrecht in Österreich, das der Gutachter mit einem renovierungsbedürftigen Altbau vergleicht, jedenfalls in Teilbereichen reformbedürftig ist. Dies gelte vor allem für Schäden durch KI, die viel zu eng ausgestaltete Besorgungsgehilfenhaftung, bestehende Unterschiede zwischen den Gefährdungshaftungstatbeständen und den gegliederten Schadensbegriff des ABGB. *Koch* zeigt eine gewisse Präferenz für eine Gesamtreform des Schadenersatzrechts, auch unter Berücksichtigung des über 200 Jahre alten Gesetzestexts, der seither durch Richterrecht so ergänzt und verändert wurde, dass Kernelemente der Anspruchsgrundlagen derzeit im ABGB entweder überhaupt nicht genannt oder bestenfalls angedeutet werden. Die nicht in Sondergesetzen geregelten Fälle einer Gefährdungshaftung sollten im ABGB – idealerweise durch eine Generalklausel – geregelt werden. Bei dieser Gelegenheit könnten gewisse Gemeinsamkeiten der Sondergesetze auf die allgemeine Ebene ins ABGB gehoben werden, womit die Spezialnormen selbst davon entlastet werden könnten. Selbst wenn eine Gesamtreform nicht im Fokus des Gesetzgebers stehen sollte, bedürfe es jedenfalls einer Änderung einzelner Vorschriften. Das Gutachten bezieht zu konkreten Formulierungsvorschlägen der Entwürfe Stellung und schlägt selbst Neuformulierungen vor.

Im Anschluss referierte *Andreas Geroldinger* zu diesem Gesamtkonzept des Gutachters. Trotz in Teilbereichen deutlich unterschiedlicher Auffassungen – so ist *Geroldinger* gegen eine Gesamtreform – waren sich *Koch* und *Geroldinger* in einigen wesentlichen Fragen einig:

Dies betrifft insbesondere die dringend gebotene Neuregelung der Gehilfenhaftung. *Geroldinger* betonte dabei auch, wie schwierig es aus seiner Sicht ist, zweitinstanzliche Gerichte zu einer Überprüfung der Tatsachengrundlagen zu bewegen.

Im ersten Vortrag des Nachmittags referierte *Monika Hintergger* zur Ersatzfähigkeit von Umweltschäden. Sie stellte 12 Thesen auf. Daraus ist ihre Forderung hervorzuheben, Umweltschutz und Klimaschutz in angemessener Weise vom Haftungsrecht zu erfassen. Eine Reform müsse den Klimaschaden nicht ausdrücklich regeln, dürfe jedoch die Anwendung und Fortentwicklung des Schadenersatzrechts für Klimaschäden auch nicht verhindern. Dies betreffe die flexible Handhabung des Schadensbegriffs, die Möglichkeit der Anerkennung der Ersatzfähigkeit von klimabedingten Vermögensschäden und die Zulässigkeit der Schadenszurechnung bei minimaler Kausalität. Bei einer Reform müsste klargestellt werden, dass für den Anspruch auf Naturalersatz und Ersatz der Wiederherstellungskosten nicht nur das subjektive Interesse des Geschädigten an der Sache, sondern auch die Bedeutung der Sache für die Umwelt angemessen zu berücksichtigen sei. Durch eine Generalklausel der Gefährdungshaftung sollten umweltgefährdende Anlagen und Tätigkeiten einer verschuldensunabhängigen Haftung unterworfen werden. Österreich sollte ernsthaft erwägen, den mit dem AtomHG 1999 eingeschlagenen Sonderweg, mit dem die Atomhaftung in völliger Abkehr von den die Atomindustrie begünstigenden Grundsätzen des internationalen Atomhaftungsrechts geregelt worden sei, aufzugeben. Für den Nachweis der Verursachung dürfe eine Reform nicht hinter dem Standard des geltenden Rechts zurückbleiben. Das Verjährungsrecht sei so auszugestalten, dass der Anspruch auf Schadenersatz nicht vor Schadenseintritt verjähren könne. Schließlich sollten Sozialversicherungseinrichtungen eine eigenständige Schadenersatzlegitimation erhalten, wenn das haftpflichtige Verhalten eines oder mehrerer Verursacher zu einer Erhöhung ihrer Leistungspflicht führe.

Bernhard Burtscher beschäftigte sich in seinem Referat mit dem Verhältnis von Haftung und Versicherung. Versicherungen spielen in der Praxis der Schadensabwicklung eine überragende Rolle. Es sei daher kein Zufall, dass bisherige Reformbemühungen im Schadenersatzrecht auch an der Versicherungswirtschaft scheiterten. Nach rechtsvergleichender Darstellung und Abwägen der Vor- und Nachteile plädiert Burtscher für eine Beibehaltung des bisherigen Systems anstelle einer reinen Versicherungslösung oder einer Haftung nur bei Bestehen einer Versicherung. In der Folge prüfte Burtscher vor dem Hintergrund der Haftpflichtversicherungskrise in den Vereinigten Staaten in den 1980er-Jahren die aktuellen schadenersatzrechtlichen Reformvorschläge auf ihre versicherungswirtschaftlichen Implikationen. Der Vortrag ging auch auf schadenersatzrechtliche Reformüberlegungen im Zusammenhang mit der Haftung für KI und auf versicherungswirtschaftliche Bezüge im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Umwelthaftung unter Beleuchtung des Problems von *moral hazard* näher ein. Zuletzt hob *Burtscher* auch im Haftpflichtversicherungsrecht bestehenden Reformbedarf hervor, etwa die Frage nach einer Direktklage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers.

Der zweite Tag begann mit dem Vortrag von *Claudia Schubert* zum Reformbedarf bei Ersatz ideeller Schäden im österreichischen Recht. Terminologisch sollte der Ausgleich ideeller

Schäden einheitlich als Entschädigung erlittener Beeinträchtigungen oder erlittener Einbußen und nicht als „Schmerzensgeld“ bezeichnet werden. Die Referentin tritt für eine grundsätzliche Gleichstellung von materiellen und immateriellen Schäden ein. Damit müsse nicht zwingend ein vollständiger Ersatz aller Nichtvermögensschäden verbunden sein. Sie geht von folgendem Grundkonzept der Haftung für drei Grundtatbestände aus: 1. Ausgleich ideeller Schäden, soweit Regelungen einen Ersatz solcher Schäden wegen der Verletzung eines personenbezogenen Rechts vorsehen 2. Ausgleich ideeller Schäden bei schweren und objektiv nachvollziehbaren Persönlichkeitsverletzungen und 3. Ausgleich ideeller Schäden, wenn ein Vertrag erkennbar auf die Verschaffung ideeller Vorteile oder auf die Abwehr ideeller Einbußen der Lebensführung ausgerichtet ist. Anders als bisherige Entwürfe hält *Schubert* eine Reduktionsklausel für entbehrlich: Der Schutz des Schädigers verwirkliche sich im Insolvenzverfahren. Physische und psychische Beeinträchtigungen sollten gleichgestellt werden. Die veränderte gesellschaftliche Haltung zur sexuellen Integrität stehe der Beschränkung der Haftung, wie in § 1328 ABGB, entgegen. Die Eigenart des Rechtsguts bei Persönlichkeitsverletzungen erlaube es im Interesse einer angemessenen Schadensverteilung, die Entschädigung von einer Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen. Der Trauerschaden sollte wegen der besonderen persönlichen Nähe ersatzfähig sein und reflektiere den Menschen in seinem sozialen Zusammenleben. Dies komme auch in Art 8 EMRK („Familienleben“) zum Ausdruck. Die gesetzliche Regelung sollte auf die „besondere persönliche Nähe“ des Drittgeschädigten abstellen. Diese könne in bestimmten Fällen widerleglich vermutet werden. Eine Beschränkung der Entschädigung für Trauerschäden auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz führe zu Widersprüchen bei der Gefährdungshaftung. Schockschäden könnten zu Trauerschäden hinzutreten. Für ideelle Schäden sollte weiterhin im Grundsatz ein Globalbetrag zugesprochen werden. Bei Dauerschäden sollte der Geschädigte selbst entscheiden können, ob er um den Preis einer möglicherweise zu niedrig festgesetzten Entschädigung einen Globalbetrag einklagen möchte, um Risiken bei Zuspruch einer Rente zu vermeiden.

Im letzten Beitrag behandelte *Gottfried Musger* wesentliche praktische Probleme bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Er betonte, dass die in einem Schadenersatzverfahren zu lösenden Rechtsfragen einer umfassenden Kontrolle durch den Obersten Gerichtshof unterliegen, während die Lösung der Tatfrage grundsätzlich den Tatsacheninstanzen obliegt, wobei die Kontrolldichte faktisch und rechtlich deutlich geringer ist: Faktisch, weil die Beweiswürdigung in der Praxis der Berufungsgerichte kaum überprüft wird; rechtlich, weil das Verfahren des Erstgerichts nach herrschender Rsp überwiegend der Kontrolle des Obersten Gerichtshofs entzogen ist. In der Folge beschäftigte sich das Referat mit – revisiblen – Behauptungs- und Beweislastfragen. Der im Schadenersatzrecht typische Entlastungsbeweis des Schädigers für das Vorliegen des haftungsbegründenden Umstands habe unterschiedliche Funktion: Durch die Zuweisung des Risikos der Nichtaufklärbarkeit verschärfe er die (reine) Verschuldenshaftung, entschärfe aber die (reine) Gefährdungshaftung. Aus Sicht eines beweglichen Systems ermögliche er daher einen fließenden Übergang zwischen den beiden Elementen des Haftungsrechts. In die Beweiswürdigung könne auch die Beantwortung oder Nichtbeantwortung von Fragen nach § 184 ZPO einfließen. Dies werde in der Lehre teilweise als Ersatz für Beweislastverschiebungen aufgrund der Nähe zum Beweis gesehen. Nicht zu übersehen sei

dabei aber, dass in der Praxis die Beweiswürdigung des Gerichts in diesen Fällen oft nur zu einer Negativfeststellung führen werde, die für den Beweispflichtigen keinen Vorteil bringe. Die neue Produkthaftungsrichtlinie (PH-RL) könnte zu einer Ergänzung der Regelungen der ZPO führen. Über die Produkthaftung hinaus von Bedeutung sei hier Art 10 Abs 2 lit a PH-RL, wonach die Nichtoffenlegung von Beweismitteln die Vermutung der Fehlerhaftigkeit begründe. Dies könnte zum Anlass genommen werden, die unterlassene oder mangelhafte Beantwortung von Fragen nach § 184 ZPO ganz allgemein mit einer Verschiebung der Beweislast zu sanktionieren.

Das Gutachten, die einzelnen Referate und die zahlreichen Diskussionsbeiträge der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zeigten eines deutlich: Das österreichische Haftungsrecht ist jedenfalls in Teilbereichen nach Auffassung aller Vortragenden und Diskutant:innen dringend reformbedürftig. Sollte sich der Gesetzgeber – was nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist – zu keiner Gesamtreform bekennen, wären zumindest punktuelle Anpassungen, etwa im Bereich der Gehilfenhaftung, unbedingt erforderlich. Vielleicht bieten ja die Ergebnisse der zivilrechtlichen Abteilung des 22. ÖJT und die bis 09.12.2026 erforderliche nationale Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie ausreichenden Anlass, notwendige Reformen anzugehen.

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek